

## Satzung der

# **"Tschernobyl – Initiative" in der Propstei Schöppenstedt e.V.**

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Tschernobyl – Initiative in der Propstei Schöppenstedt und hat seinen Sitz in Watzum. Der Verein soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Wolfenbüttel eingetragen werden und erhält den Zusatz : e.V. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namen "Tschernobyl – Initiative in der Propstei Schöppenstedt e.V."

Der Verein ist ein Werk der Diakonie. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.–luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein will die Erinnerung an die Folgen der Tschernobyl – Katastrophe wachhalten und auf die Belange der Betroffenen hinweisen und diese auch in der Öffentlichkeit vertreten, und die Betroffenen ideel und materiell unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Unterstützung und Förderung der von der Tschernobyl – Katastrophe betroffenen Menschen in Weißrußland.
3. Politische oder wirtschaftliche Ziele verfolgt der Verein nicht. Vielmehr fühlt sich der Verein den Grundlagen des Evangeliums von Jesus Christus und der Verantwortung der Schöpfung Gottes verpflichtet. Die christliche Nächstenliebe und das christliche Verantwortungsbewußtsein ist fester Bestandteil und Motivation des Vereins. Damit fühlt sich der Verein als selbstständige Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Ev. luth. Landeskirche Braunschweig, insbesondere innerhalb der Propstei Schöppenstedt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch jede juristische Person werden, soweit sie die Bestrebungen des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt;
  - b. durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1.– DM pro Monat und wird jährlich im voraus jeweils zu Beginn des Kalenderjahres entrichtet.
2. Beiträge und Spenden werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### § 5 Mitgliedsversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden durch Anschreiben unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Persönlichkeiten, die sich um die Arbeit der Tschernobyl–Initiative in der Propstei Schöppenstedt e.V. besonders verdienst gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Vorsitz führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

Über Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll unterschreibt der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin.

### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlußfassung unterliegt

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder  
(außer ein von der Propstei Schöppenstedt zu benennendes Mitglied)
- b. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern.
- c. die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

### § 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten,
- b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- c. Beschlußfassung über die Entlastung,
- d. Neuwahlen.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Vorsitzende bzw. Vorsitzender
  - b. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
  - c. Kassenführerin bzw. Kassenführer
  - d. vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (drei Beisitzer werden von den Vereinsmitgliedern gewählt und ein Beisitzer wird von der Propstei Schöppenstedt benannt.)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die überwiegende Anzahl der Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

- Die bzw. der Vorsitzender und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertreten den Verein. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nur bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

### § 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

### § 11 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### § 12 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben gemeinschaftlich zumindest einmal im Jahr und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben.

### § 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr

### § 14 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das noch vorhandene Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es geht an das Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung für die Osteuropahilfe zu verwenden hat.

### § 15 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

Anhang: Gültig vom 11. Oktober '94 bis zur nächsten Vorstandswahl!

Für die Übergangszeit bis zur nächsten Wahl des Vereinsvorstandes, wird das Mitglied der Propstei als "zusätzliches" Mitglied benannt.

*Watzum, den 17. Januar 1994 (Entwurf)*

## Tschernobyl–Initiative – Satzung

Vereinsgründung am 11.04.94 in Winnigstedt mit 28 Stimmen von 28 anwesenden Mitgliedern.

1. Satzungsänderung (Name) auf der Mitgliederversammlung am 13.06.94 in Winnigstedt.
2. Satzungsänderung (Mitglied im Diakonischen Werk) auf der Mitgliederversammlung am 11.10.94 in Schöppenstedt

Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel unter der Nummer 823 am 19.12.1994

3. Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung am 21.03.1995 in Schöppenstedt.

Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. seit Mai 1995

4. Satzungsänderung (Ehrenmitgliedschaft) am 25.4.2001 einstimmig beschlossen

---

Zuletzt aktualisiert am 05.08.2001, Kai Boever

---

Download Version, <http://www.tschernobyl-initiative.welcomes-you.com/down.htm>